

Meldung von Marktüberwachungsprogrammen
nach Art. 18 Absatz 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008:

Marktüberwachungsprogramm 2014 für kosmetische Mittel, Spielzeug (chemisch-toxikologische Anforderungen) und Tabakerzeugnisse

1. - Betroffene Produkte

Die nachstehenden Ausführungen betreffen:

- kosmetische Mittel,
- die chemisch-toxikologische Sicherheit von Spielzeug (insoweit Bedarfsgegenstände),
- Tabakerzeugnisse.

Die genannten Produktgruppen sind national im Lebens- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), im Vorläufigen Tabakgesetz sowie in der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug, in der Bedarfsgegenständeverordnung, Tabakverordnung bzw. der Tabakprodukt-Verordnung geregelt. Unionsrechtliche Regelungen sind enthalten in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel, in der Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug sowie in der Richtlinie 2001/37/EG über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen, ferner in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

2. - Organisation u. Verfahren

Der Vollzug der genannten Rechtsvorschriften ist Aufgabe der Länder. Sie organisieren eigenverantwortlich die Durchführung der Marktüberwachung. Im Rahmen der Marktüberwachung in den genannten Produktbereichen sind ca. 320 Kontrolleure in Vollzeit tätig.

Die Marktüberwachung hat die Kontrolle der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften zum Gegenstand. Nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung lebensmittelrechtlicher und weinrechtlicher Vorschriften (AVV Rahmen-Überwachung, § 9) sind bei kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen grundsätzlich 0,5 Proben pro 1000 Einwohnern zu nehmen.

Unternehmen, die kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände oder Tabakerzeugnisse auf dem Markt bereitstellen, werden regelmäßig kontrolliert. Die Marktaufsichtsbehörden können die Produkte während der gesamten Produktions- und Lieferkette kontrollieren. Die Kontrolle erfolgt dabei risikoorientiert. Die Häufigkeit der Kontrollen richtet sich z. B. nach Art und Produktionsumfang des Betriebes, den Erfahrungen mit der Eigenkontrolle in dem Betrieb, nach der Art und Herkunft der Erzeugnisse, insbesondere ihrer Haltbarkeit, nach der Produkt-, Produktions- und Personalhygiene, nach der Qualifikation und Anzahl des Betriebspersonals, der bestimmungsgemäßen Verwendung der Produkte durch empfindliche Personengruppen und ggfs. Auffälligkeiten in der Vergangenheit. Werden akute Probleme bekannt, so erfolgen umgehend Kontrollen.

Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die von der Bundesregierung mit Zustimmung der Länder erlassen werden, gewährleisten einen einheitlichen Standard bei der amtlichen Überwachung. Zur Koordinierung der Überwachungstätigkeit auf Länderebene bestehen Gremien wie die Arbeitsgruppe Lebensmittel, Wein, Bedarfsgegenstände und Kosmetika (ALB) oder der Arbeitskreis lebensmittelchemischer Sachverständiger (ALS). Zusätzlich nimmt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) verschiedene koordinierende Aufgaben wahr.

3. - Programme

Parallel zu den routinemäßigen Aktivitäten der Überwachung und Beprobung werden auf gesamtstaatlicher Ebene die besonderen Überwachungsprogramme Monitoring und Bundesweiter Überwachungsplan (BÜp) durchgeführt.

3.1 Monitoring

Das Monitoring ist ein System wiederholter Beobachtungen, Messungen und Bewertungen von Gehalten an gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen in Verbraucherprodukten. Es dient dem vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutz. Mit Hilfe des Monitorings können mögliche gesundheitliche Risiken für die Verbraucher durch unerwünschten Stoffe wie Rückstände, Mykotoxine, Schwermetalle und andere Umweltschadstoffe frühzeitig erkannt und gegebenenfalls gezielte Maßnahmen geprüft werden. Es werden Proben verwendet, die für ganz Deutschland repräsentativ sind. Das Monitoring wird auf der Grundlage der §§ 50-52 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) als eigenständige Aufgabe der Länder

im Rahmen der amtlichen Überwachung durchgeführt. Das Monitoring wird jährlich durchgeführt. Grundlage ist ein von Bund und Ländern aufgestellter Plan, der die Auswahl der Erzeugnisse und der darin zu untersuchenden Stoffe sowie die Verteilung der Untersuchungen auf die Bundesländer detailliert festlegt. Die Auswahl basiert auf langfristigen Konzepten zur Gewinnung fundierter Daten zur Risikobewertung. Die Überwachungsbehörden der Länder sind zusätzlich zu ihren routinemäßigen Untersuchungsaufgaben damit beauftragt, Proben für das Monitoring zu ziehen und zu analysieren. Das BVL erfasst die gewonnenen Daten, wertet sie aus und publiziert sie als jährlichen Bericht.

Im Jahr 2014 werden im Rahmen des Monitorings analysiert:

- Bei kosmetischen Mitteln:
 - 154 Proben auf Nitrosamine in Oxidationshaarfarben
 - 151 Proben auf Nitrosamine in direktziehenden Haarfarben (Tönung)
 - 213 Proben auf Mikroorganismen in Haarfärbemitteln auf pflanzlicher Basis

- Bei Spielzeug:
 - 193 Proben mit lackierten Oberflächen auf PAK-Gehalte in Lacken.

3.2 - Bundesweiter Überwachungsplan (BÜp)

Der Bundesweite Überwachungsplan ist ein für ein Jahr festgelegter Plan über die zwischen den Ländern abgestimmte Durchführung von amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften. Er kann Programme enthalten zu Produkt- und Betriebskontrollen oder einer Kombination aus beidem. Der Bundesweite Überwachungsplan ist ein risikoorientiertes Überwachungsprogramm. Die Auswahl der zu untersuchenden Proben und der zu kontrollierenden Betriebe erfolgt gezielt auf Basis einer Risikoanalyse. Die Untersuchungen können sich auf chemische und mikrobiologische Parameter, bestimmte Herstellungs- und Behandlungsverfahren sowie auf Kennzeichnungsfragen erstrecken. Ziel des Bundesweiten Überwachungsplanes ist es, bundesweite Aussagen über die Einhaltung rechtlicher Vorschriften zu erhalten. Außerdem werden häufig Daten zur Klärung von aktuellen Fragestellungen erhoben.

Programmorschläge für den Bundesweiten Überwachungsplan werden von den Ländern, Bundesministerien, dem Bundesinstitut für Risikobewertung sowie dem BVL eingereicht. Die Länder beschließen in Abstimmung mit dem BVL, welche der Programmorschläge durchgeführt werden. Da aufgrund regionaler Unterschiede nicht alle Fragestellungen für alle Länder gleich relevant sind, entscheiden die Länder eigenständig, an welchem dieser Programme sie sich mit wie vielen Proben beteiligen.

Im Jahr 2014 werden im Rahmen des BÜp analysiert:

- 705 Proben kosmetischer Mittel zur Bestimmung von Panthenol bei Auslobungen mit Bezug auf ein gesteigertes Feuchthaltevermögen der Haut oder Stimulierung der Epithelisierung